

II-547 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

4.I.1965

194/A.B. Anfragebeantwortung  
 zu 185/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz  
 auf die Anfrage der Abgeordneten Müller und Genossen,  
 betreffend Handhabung des Anmeldegesetzes vom 14.12.1961 (BGBl.Nr.12/62).

-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Müller und Genossen,  
 betreffend Handhabung des Anmeldegesetzes vom 14. Dezember 1961  
 (BGBl.Nr.12/1962), vom 30.November 1964, Nr.185/J, beehre ich mich mit-  
 zuteilen:

Innerhalb der Anmeldefrist langten bei den Finanzlandesdirektionen Anträge mit rund 167.500 Schadensfällen ein. Ab Inkrafttreten des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes bis Ende dieses Jahres werden rund 70.000 Fälle geregelt sein, ab 1.Jänner 1965 werden daher noch rund 97.000 Fälle zu bearbeiten sein. Von diesen Fällen sind rund 27.000 Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches von der Bundesentschädigungskommission zu regeln. Auf die Finanzlandesdirektionen entfallen rund 70.000 offene Fälle. Es wurden alle Vorbereitungen getroffen, dass im Jahre 1965 der Höhepunkt bei der Erledigung erreicht wird. In diesem Jahr sollen rund 40.000 Fälle abschliessend bearbeitet werden. Die Erreichung des Ziels, nämlich in diesem Jahr mehr Fälle als im Durchschnitt der früheren Jahre zu erledigen, erscheint durchführbar. Jedenfalls wird alles getan, um die Entschädigungsaktion, die sich nach der vertraglichen Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland auf fünf Jahre erstrecken soll, rasch durchzuführen. Soweit das Gesetz die Möglichkeit für eine zeitlich bevorzugte Bearbeitung bietet, wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine weitere Novellierung der Reihungsvorschrift halte ich derzeit aus folgenden Gründen nicht für zweckmässig:

Eine Änderung der Reihungsvorschrift des § 20 Anmeldegesetz ist erst auf Grund der Novelle vom 13.Juni 1962 durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr.177/1962 erfolgt. Die Anmeldungen des durch diese Novelle begünstigten Personenkreises werden entsprechend zeitlich bevorzugt bearbeitet. Eine neuerliche gesetzliche Änderung der Reihungsvorschrift zugunsten anderer als der bereits bisher berücksichtigten Fälle könnte das Jahr 1965 die geplante rasche Abwicklung der Anträge gefährden. Ich habe die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Finanzen angewiesen, die Entwicklung in den ersten Monaten des Jahres 1965 aufmerksam zu verfolgen, und werde erst nach Vorliegen des Ergebnisses in der Lage sein, festzustellen, ob die gewünschte Änderung der Reihungsvorschrift erforderlich ist.